

B E K A N N T M A C H U N G

S a t z u n g

vom 11.12.2009

zur 18. Änderung

**der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
in der Stadt Sendenhorst vom 21.05.1991**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung, -Abfallentsorgungssatzung- in der Stadt Sendenhorst vom 21.05.1991 (Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 23 vom 31.05.1991) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter, die Beförderung und Behandlung des Abfalls einschl. Sperrgutabfuhr und Beseitigung der Sonderabfälle richtet sich nach Größe, Gewicht, Zahl der Gefäße und Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter. Sie betragen:

1. bei einmaliger Leerung im wöchentlichen Wechsel

a) Gefäßkombination 80 l Restabfall-/120 l Bioabfallgefäß	214,80 €
b) Gefäßkombination 80 l Restabfall-/240 l Bioabfallgefäß	335,40 €
c) Gefäßkombination 120 l Restabfall-/120 l Bioabfallgefäß	321,60 €
d) Gefäßkombination 120 l Restabfall-/240 l Bioabfallgefäß	442,20 €

e) Gefäßkombination 240 l Restabfall-/240 l Bioabfallgefäß	643,20 €
f) Gefäßkombination 240 l Restabfall-/120 l Bioabfallgefäß	482,40 €
g) Einzelbehälter 1,1 cbm Container	3.006,00 €

2. bei 14-täglicher einmaliger Leerung

a) Einzelgefäß 80 l Restabfall	107,40 €
b) Einzelgefäß 120 l Restabfall	160,80 €
c) Einzelgefäß 240 l Restabfall	321,60 €
d) sonstiges Zusatzgefäß Bio (120 l)	120,60 €
e) sonstiges Zusatzgefäß Bio (240 l)	241,20 €
f) Einzelbehälter 1,1 cbm Container	1.503,00 €

2. § 6 enthält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach der in Kubikmeter bzw. Stck. gemessenen Menge des angelieferten Abfalls bemessen.

(2) Die Gebühr beträgt bei Inanspruchnahme der Recyclinghöfe für folgende Abfallfraktionen bis zu einer Menge von 0,5 cbm (500 l):

a) Metall:	gebührenfrei
b) Medikamente <u>bis 10 l</u>	gebührenfrei
c) Altglas:	gebührenfrei
d) Altkleider:	gebührenfrei
e) Elektroschrott:	gebührenfrei
f) Papier / Pappe:	gebührenfrei
g) Grünabfälle:	3,00 € pro angefangene 500 l
h) Altreifen ohne Felge:	3,00 € pro Stück
i) Altreifen mit Felge:	6,00 € pro Stück
j) Bauschutt	10,00 € pro angefangene 500 l
k) Restabfall:	10,00 € pro angefangene 500 l
l) Sperrmüll:	10,00 € pro angefangene 500 l
m) Altholz:	10,00 € pro angefangene 500 l
n) Styropor:	10,00 € pro angefangene 500 l
o) Medikamente	10,00 € <u>ab 10 l</u>

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 11.12.2009



Bürgermeister